

**Vereinbarung zwischen Bund und Ländern  
über die Förderung der  
angewandten Forschung und Entwicklung an Fachhochschulen  
nach Artikel 91b des Grundgesetzes  
vom 26. November 2018**

BAnz AT 21.12.2018 B12

Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen schließen, vorbehaltlich der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel durch die gesetzgebenden Körperschaften, auf der Grundlage von Artikel 91b des Grundgesetzes folgende Vereinbarung über die gemeinsame Förderung der angewandten Forschung und Entwicklung an Fachhochschulen:

§ 1

Gegenstand, Zweck und Ziele der gemeinsamen Förderung

(1) Die Vertragschließenden finanzieren in den Jahren 2019 bis 2023 gemeinsam ein Programm zur Förderung und Entwicklung der angewandten Forschung an Fachhochschulen. Das Programm beinhaltet verschiedene Förderinstrumente und -maßnahmen und wird insbesondere im Rahmen von Förderrichtlinien und Programmlinien umgesetzt.

(2) Zweck des Programms ist die Förderung der Fachhochschulforschung, vornehmlich in interdisziplinären Fachbereichen (insbesondere mit den anwendungsorientierten Ingenieur-, Gesundheits- sowie Wirtschafts- und Sozialwissenschaften), und des wissenschaftlichen Nachwuchses. Die Förderung soll es den Fachhochschulen ermöglichen, auch zum Nutzen der Wirtschaft ihr Potenzial und spezifisches Profil in der angewandten Forschung nachhaltig zu entwickeln und die forschungsorientierte akademische Qualifizierung, beispielsweise im Rahmen von kooperativen Graduiertenkollegs, voranzubringen.

(3) Ziel ist es, die Alleinstellungsmerkmale und Erfolgsfaktoren der Fachhochschulforschung weiter zu schärfen. Vorrangige Ziele sind die Beschleunigung und Intensivierung des anwendungsnahen Wissens- und Technologietransfers durch Kooperationen mit Unternehmen (insbesondere mit kleinen und mittleren Unternehmen [KMU]) oder anderen Praxispartnern und die intensivere Verzahnung von Lehre und Forschung durch forschungsnaher Qualifizierung von Personal und Studierenden in den Forschungs- und Entwicklungsprojekten. Dabei soll auch das Innovationspotenzial berücksichtigt werden, das sich aus der Einbeziehung von Gender- und Diversity-Aspekten in die Forschung ergeben kann. Darüber hinaus soll auch die Förderung des Auf- und Ausbaus von strategischen Forschungsschwerpunkten und -profilen an forschungsstarken Fachhochschulen ausgeweitet werden. Damit soll den Fachhochschulen die Möglichkeit gegeben werden, ihre Forschungspotenziale noch effektiver auszuschöpfen und ihre Wettbewerbsposition im Wissenschaftssystem weiter zu stärken.

§ 2

Antragsberechtigung und Verfahren

(1) Antragsberechtigt sind Fachhochschulen/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften, jeweils vertreten durch ihre Leitung.\* Anträge sind über die zuständige oberste Landesbehörde des Sitzlandes an den vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) beauftragten Projektträger zu richten, es sei denn, diese hat gegenüber dem BMBF schriftlich auf die Vorlage verzichtet.

(2) Im Rahmen von gemeinsamen Verbundprojekten unter der Konsortialführerschaft einer Fachhochschule sind auch Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft – vorrangig KMU –, Universitäten, außerhochschulische Forschungseinrichtungen sowie weitere an Verbundvorhaben beteiligte Partner (Verbundpartner) antragsberechtigt. Die Verbundpartner können dann gefördert werden, wenn dies zur Erreichung der in § 1 Absatz 3 genannte Zielstellungen sinnvoll ist, der Zweck der Förderung in § 1 Absatz 2 erfüllt wird und die Mitwirkung der Verbundpartner der strategischen Ausrichtung der Fachhochschule selbst zu Gute kommt (z. B. hinsichtlich der regionalen Vernetzung, des Ergebnistransfers und zur Ausschöpfung der Verwertungspotenziale). Die jährlichen Zuwendungen an Fachhochschulen sollen nicht unter dem Niveau von 2018 liegen. Vorausgesetzt die finanziellen und fachlichen Rahmenbedingungen sind gegeben, sollen Fachhochschulen mindestens 80 Prozent der je Förderlinie vorgesehenen Mittel erhalten.

(3) Über die Anträge entscheidet das BMBF im Rahmen eines wissenschaftsgeleiteten Begutachtungsverfahrens. Die in der Regel überjährigen Bewilligungen erfolgen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

\* Einschließlich der Dualen Hochschule Baden-Württemberg, der Hochschule Geisenheim, der Berufsakademie Sachsen, der Dualen Hochschule Thüringen sowie der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg (in der die Hochschule Lausitz (FH) gemäß Artikel 1 § 1 Absatz 2 des Gesetzes zur Neustrukturierung der Hochschulregion Lausitz aufgegangen ist).

### § 3

#### Zuwendungsfähige Ausgaben

(1) Die finanzielle Förderung der in das Programm aufgenommenen Projekte erstreckt sich auf die durch die Projekte unmittelbar entstandenen Ausgaben und umfasst:

- Personalausgaben,
- sächliche Verwaltungsausgaben,
- Ausgaben für Geräte und andere projektbezogene Investitionen.

Hochschulen wird bei Forschungsprojekten zusätzlich eine Projektpauschale in Höhe von 20 Prozent der Projektausgaben gewährt.

(2) Aus dem Programm werden auch die Kosten der Projektträgerschaft sowie für Evaluierungen getragen.

### § 4

#### Mittelvolumen; Finanzierung

Der Bund finanziert die gemäß § 3 dieser Vereinbarung zuwendungsfähigen Ausgaben der durch das Programm geförderten Projekte in Höhe von jährlich mindestens 60 Millionen Euro aus den für diesen Zweck im Haushaltsplan des Bundes festgelegten Mitteln. Das Sitzland beteiligt sich an den vorhabenbezogenen Gesamtausgaben im Rahmen der Finanzierung der Grundausstattung.

### § 5

#### Durchführung des Programms

Das Programm wird vom BMBF durchgeführt. Das BMBF legt die Einzelheiten des Förderverfahrens in Absprache mit den Ländern fest.

### § 6

#### Laufzeit, Inkrafttreten

(1) Die Vereinbarung tritt nach Beschlussfassung durch die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz zum 1. Januar 2019 in Kraft.

(2) Die Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2023.